



Richtlinien

Angepasste Qualifikationsverfahren für die berufliche Grundbildung infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020

(Stand am 9. April 2020)

1 Gegenstand

Gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom ... über die Durchführung von Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung 2020 im Zusammenhang mit dem Coronavirus¹ legen Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt mit vorliegenden Richtlinien die Grundlage für die Durchführung der Qualifikationsverfahren 2020 der beruflichen Grundbildung fest. Sie gewährleisten eine gleichwertige Überprüfung der praktischen, fachlichen und allgemeinbildenden Kompetenzen nach den geltenden Bildungsverordnungen und regeln das Gesamtergebnis des angepassten Qualifikationsverfahrens 2020.

Die Richtlinien regeln insbesondere die schweizweite Durchführung der Qualifikationsverfahren in den Qualifikationsbereichen Berufskennnisse, allgemeinbildender Unterricht und praktische Arbeit.

2 Gesamtschweizerischer Grundsatz

Schweizweit werden pro berufliche Grundbildung die Qualifikationsverfahren (QV) in den Qualifikationsbereichen praktischen Arbeit, Berufskennnisse, und der Allgemeinbildung einheitlich durchgeführt.

Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung findet **keine** Abschlussprüfung statt.

Im Qualifikationsbereich Berufskunde findet **keine** Abschlussprüfung statt.

Für den Qualifikationsbereich **praktische Arbeit (PA)** wird pro berufliche Grundbildung (teils unterschiedlich nach Branche, Fachrichtung oder Schwerpunkt) eine in allen Kantonen und an allen Prüfungsorten durchführbare Variante gewählt.

¹ COVID-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung; SR ...

Die Wahl der Variante erfolgt gemäss folgendem Verfahren:

1. Die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt (OdA) reicht bei der Kommission Qualifikationsverfahren (KQV) die Wahl ihrer Variante ein. Die Wahl der Variante erfolgt nach interner Absprache sowie mit den betroffenen Chefexpertinnen /Chefexperten und ist innerhalb der Branche, der Fachrichtung oder dem Schwerpunkt gesamtschweizerisch konsolidiert. Die OdA zeigt anhand eines vom SBFi zur Verfügung gestellten Formulars auf, wie die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen eingehalten werden können.
2. Die KQV prüft den Antrag und bereinigt allfällige Differenzen mit der OdA. Im Anschluss bringt sie dem SBFi die von der OdA gewählte Variante zur Kenntnis und empfiehlt dem SBFi eine Variante zur Durchführung.
3. Das SBFi entscheidet unter Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen des Bundes und bei Bedarf in Absprache mit den kantonsärztlichen Diensten abschliessend über die durchzuführende Variante. Bei Konsens zwischen OdA und KQV schliesst sich das SBFi der gewählten Variante an. Bei Dissens zwischen der OdA und der KQV vermittelt das SBFi und konsultiert bei Bedarf das «Steuergremium Berufsbildung 2030». Wird zwischen der OdA und der KQV auch nach der Vermittlung durch das SBFi kein Konsens gefunden, entscheidet das SBFi abschliessend über die durchzuführende Variante. Nach dem Entscheid des SBFi kann die Abschlussprüfung in praktischer Arbeit schweizweit nur noch gemäss dieser Variante durchgeführt werden.
4. Ist es einem einzelnen Kanton nicht möglich, innerhalb einer Branche, einer Fachrichtung oder einem Schwerpunkt Variante 1 oder 2 in der von der OdA vorgeschlagenen Form durchzuführen, kann er beim SBFi beantragen, den Qualifikationsbereich PA gemäss Variante 3 durchzuführen. Dazu hat er dem SBFi summarisch aufzuzeigen, dass es ihm nicht möglich ist, die Präventionsmassnahmen gemäss Artikel 7 Buchstabe b der COVID-19-Verordnung ² zu treffen. Das SBFi entscheidet abschliessend.

² Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020; SR 818.101.24; Stand 2. April 2020

3 Praktische Arbeit (PA)

Für die Durchführung der PA legen sich die Verbundpartner gemäss dem oben beschriebenen Verfahren verbindlich auf eine der nachfolgenden drei Varianten fest.

Die Bestimmungen der Bildungsverordnungen in Bezug auf die Durchführung der praktischen Arbeit (z.B. sprachregionale IPA und VPA) bleiben anwendbar.

Die praktische Arbeit kann ab dem Zeitpunkt der Variantenwahl nur noch gemäss der festgelegten Variante absolviert werden, es sei denn die dannzumal geltenden Massnahmen des Bundes (COVID-19-Verordnung 2) lassen die Durchführung nicht mehr zu. In diesen Fällen wird zwingend die Variante 3 umgesetzt.

Bei der Wahl der Variante sind Aspekte in Bezug auf Ressourcen (Zeitplanung, Infrastruktur, Expertinnen und Experten, Mehrkosten) und Durchführbarkeit (Restriktionen, verschärfte Massnahmen etc.) zu berücksichtigen.

Die OdA reicht der KQV bis spätestens 17. April 2020 die Wahl ihrer Variante ein. Wird für eine Branche, eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt bis zu diesem Zeitpunkt kein Antrag gestellt, erfolgt das entsprechende Qualifikationsverfahren gemäss der Variante 3.

4 Variante 1: Durchführung einer IPA oder einer VPA im Lehrbetrieb

Schweizweit wird an allen Prüfungsorten eine individuelle (IPA) oder eine vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Lehrbetrieb gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan oder in entsprechend angepasster Prüfungsform durchgeführt.

Bereits vor dem Zeitpunkt der Wahl dieser Variante im Lehrbetrieb vorgenommene Bewertungen abgelegter IPA oder VPA werden übernommen.

4.1 Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit

Die Note des Qualifikationsbereiches praktische Arbeit fliesst gemäss der Regelung in der Bildungsverordnung in die Berechnung der Gesamtnote ein.

5 Variante 2: Durchführung von zentralen VPA

Schweizweit wird eine vorgegebene praktische Arbeit (zentrale VPA) gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan oder als angepasste Prüfungsform zentral durchgeführt. Bereits vor dem Zeitpunkt der Wahl dieser Variante vorgenommene Bewertungen abgelegter VPA werden übernommen.

5.1 Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit

Die Note des Qualifikationsbereiches praktische Arbeit fliesst gemäss der Regelung in der Bildungsverordnung in die Berechnung der Gesamtnote ein.

6 Variante 3: keine Durchführung einer Praktischen Arbeit (PA)

Schweizweit finden keine praktischen Arbeiten statt.

Bereits vor dem Zeitpunkt der Wahl dieser Variante abgelegte praktische Arbeiten werden nicht beurteilt.

Es wird unterschieden, ob bereits Leistungsbeurteilungen gemäss Bildungsverordnung aus der beruflichen Praxis oder den überbetrieblichen Kursen vorliegen oder nicht.

6.1 Variante 3A

Es liegen aus der beruflichen Praxis oder den überbetrieblichen Kursen bereits Leistungsbeurteilungen gemäss Bildungsverordnung vor.

- Die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in, Praxisbildner/in) beurteilen aufgrund der obligatorischen Bildungsberichte und der Entwicklung während der Ausbildungszeit die betrieblichen Kompetenzen und Leistungen der Lernenden in Bezug auf deren Arbeitsmarktfähigkeit (Positionsnote 1).

Sie benutzen ein national einheitliches Beurteilungsraster. Darin werden auch die bewerteten und QV-relevanten Elemente aus der Berufspraxis gemäss Bildungsverordnung oder Bildungsplan berücksichtigt. Der Einsatz des Rasters wird durch die kantonalen Berufsbildungsämter koordiniert.

Falls bereits ein anderes, von den Kantonen akzeptiertes und gesamtschweizerisch anwendbares Instrument zur Erhebung der schulischen oder betrieblichen Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan verwendet wird, kann dieses eingesetzt werden.

- Die Noten der bereits vorliegenden Leistungsbeurteilungen aus der beruflichen Praxis ergeben die Note der Position 2.

6.1.1 Berechnung der Noten und Rundungsregel:

Position 1: Die Bewertung durch den Lehrbetrieb wird auf halbe und ganze Noten gerundet – Gewichtung: 70%.

Position 2: Der Durchschnitt der vorliegenden Leistungsbeurteilungen aus der beruflichen Praxis wird auf halbe und ganze Noten gerundet: - Gewichtung: 30%.

Note des Qualifikationsbereichs PA: Mittel aus den beiden gewichteten Positionsnoten, gerundet auf Zehntelsnoten.

6.2 Variante 3B

Aus der beruflichen Praxis oder den überbetrieblichen Kursen liegen keine Leistungsbeurteilungen vor:

Die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in, Praxisbildner/in) beurteilen aufgrund der obligatorischen Bildungsberichte und der Entwicklung während der Ausbildungszeit die betrieblichen Kompetenzen und Leistungen der Lernenden in Bezug auf deren Arbeitsmarktfähigkeit.

Sie benutzen ein national einheitliches Beurteilungsraster. Der Einsatz des Rasters wird durch die kantonalen Berufsbildungsämter koordiniert.

Falls bereits ein anderes, von den Kantonen akzeptiertes und gesamtschweizerisch anwendbares Instrument zur Erhebung der schulischen oder betrieblichen Handlungskompetenzen gemäss Bildungsplan verwendet wird, kann dieses eingesetzt werden.

6.2.1 Berechnung der Note und Rundungsregel

Die Note des Qualifikationsbereichs PA: besteht nur aus einer Position, sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet (Art. 34 Abs. 2 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung [BBV; SR 412.101]).

6.3 Qualitätssicherung Variante 3A und Variante 3B

Zur Qualitätssicherung der Rückmeldung aus den Lehrbetrieben wird durch die kantonalen Berufsbildungsämter ein Controlling durchgeführt.

Bei auffälligen Bewertungen durch die Lehrbetriebe nehmen die Prüfungsorganisationen mit den Verantwortlichen vor Ort Rücksprache.

7 Durchführung

Die Verantwortlichkeiten bezüglich Durchführung der Qualifikationsverfahren gemäss Berufsbildungsgesetz bleiben bestehen:

- Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren und stellen die Fähigkeitszeugnisse aus
- Die Organisationen der Arbeitswelt bestimmen die Prüfungsinhalte.

Wählt eine Organisation der Arbeitswelt die Variante 1 oder 2, so ist sie bzw. ihre kantonalen Prüfungsträger für die Einhaltung der Massnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten verantwortlich.

Der Kanton überwacht die Einhaltung dieser Massnahmen stichprobenweise.

8 Schulische Prüfungen

8.1 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB)

8.1.1 Schlussprüfungen

Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung findet **keine** Schlussprüfung statt. Die bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Gesamtbeurteilung ein.

Die Vertiefungsarbeit (VA) wird abgeschlossen (z.B. ausstehende Präsentation per Videokonferenz abschliessen). Bei Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen die VA nicht abgeschlossen werden kann, werden nur Prozess und Produkt (ohne Präsentation) bewertet.

8.1.2 Berechnungs- und Rundungsregel

Es finden die Bestimmungen der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241; «MiVo AB») Anwendung. Dabei gilt:

Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in allen Lernbereichen der Allgemeinbildung (Art. 9 MiVo AB) bis Ende des ersten Semesters 2019/2020.

Die Resultate aus den VA-Teilen (2 oder 3) werden gemäss vorgegebenem Verteilungsschlüssel nach Schullehrplan berechnet: gerundet auf halbe und ganze Noten.

Gewichtung: Erfahrungsnote und Note VA zählen jeweils zu 50%, Die Note der Schlussprüfung entfällt.

Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung – Mittelwert aus Erfahrungsnote und Note VA: gerundet auf Zehntelsnoten.

8.2 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse (BK)

8.2.1 Schlussprüfungen

Es finden **keine** Abschlussprüfungen statt. Alle bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten fliessen in die Beurteilung des Qualifikationsbereichs Berufskennntnisse ein.

8.2.2 Berechnungs- und Rundungsregel

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der erzielten Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen.

9 Gesamtergebnis des angepassten Qualifikationsverfahrens 2020

9.1 Schlussbeurteilung

Es gelten die Bestehensnormen gemäss den Bildungsverordnungen.

Sieht eine Bildungsverordnung eine kombinierte Fallnote BK und Erfahrungsnote vor, findet diese keine Anwendung. Alle weiteren in den Bildungsverordnungen vorgesehenen Fallnoten bleiben bestehen.

9.2 Erfahrungsnote

Wenn die Noten für die berufliche Praxis, den Unterricht in den Berufskenntnissen und die überbetrieblichen Kurse im Qualifikationsverfahren 2020 in die Berechnung der Noten der entsprechenden Qualifikationsbereiche einfließen, werden sie für die Berechnung der Gesamtnote nicht ein zweites Mal berücksichtigt.

Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Qualifikationsbereiche und falls vorhanden der Erfahrungsnote gemäss Bildungsverordnung.

10 Spezialfälle, welche gesondert zu regeln sind

10.1 Sonderformen von PA, welche Zulassungsvoraussetzungen zum QV erfordern:

Beispiel Strassentransportfachmann/-fachfrau EFZ – gültiger Führerausweis für schwere Motorwagen oder Logistiker/in EFZ mit absolvierter Staplerprüfung für die QV-Zulassung. Die Kandidierenden werden im QV 2020 auch ohne diesen Nachweis zur Prüfung zugelassen. Das Prüfungsergebnis wird mitgeteilt. Das EFZ wird jedoch erst abgeben, sobald der Nachweis der erforderlichen Zusatzqualifikation erbracht worden ist.

10.2 Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV) und Repetentinnen und Repetenten:

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche ausserhalb eines geregelten Bildungsganges zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, sowie Repetentinnen und Repetenten gilt:

Für den Qualifikationsbereich praktische Arbeit (PA) wird die Note nach Variantenwahl des Berufes bestimmt.

Für den Qualifikationsbereich Berufskenntnisse (BK) wird zum Generieren der Note ein Fachgespräch durchgeführt. Es dürfen keine Erfahrungsnoten aus vorhergehenden Qualifikationsverfahren beigezogen werden.

Bezüglich der Rahmenbedingungen und Inhalte zum Fachgespräch erstellt die OdA eine gesamtschweizerisch gültige Vorgabe.

Für den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung (AB) wird die Vertiefungsarbeit (VA), wie unter Ziffer 8.1.1 gewertet und ergibt die Schlussnote. Wenn Repetentinnen und Repetenten seit dem letzten Qualifikationsverfahren eine neue Erfahrungsnote Allgemeinbildung erworben haben, gilt der Mittelwert aus Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit.

10.3 Integrierte Allgemeinbildung

Für berufliche Grundbildungen, in welchen nach den Bestimmungen der Bildungsverordnung die Allgemeinbildung integriert im berufskundlichen Unterricht vermittelt wird, werden individuelle Lösungen gesucht und im Antrag der Trägerschaft definiert. Diese Lösungen müssen dem übergeordneten gesamtschweizerischen Grundsatz folgen.

10.4 Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen

Die Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen laufen normal weiter unter Einhaltung der aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnung 2).

10.5 Qualifikationsbereich Teilprüfungen

Diese werden, wenn möglich, unter den aktuellen Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnung 2) durchgeführt. Ansonsten werden die Teilprüfungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Entscheid und Planung erfolgen durch die einzelnen Umsetzungs- und Durchführungsverantwortlichen. Analog des Normalzustandes bei Teilprüfungen gibt es dabei nicht einen definierten Zeitpunkt für die Durchführung, sondern eine Zeitspanne, in der die Prüfungsarbeiten durchgeführt werden können.

10.6 Nachprüfungen

Nachprüfungen werden nach dem für das QV 2020 geltenden gewählten angepassten Qualifikationsverfahren durchgeführt. Besteht absolut keine Möglichkeit zur Nachprüfung, trifft die entsprechende Prüfungsorganisation eine Regelung im Einzelfall.

10.7 Wiederholungsprüfungen QV 2020

Wiederholungen des Qualifikationsverfahren 2020 werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Bildungsverordnung des SBFJ durchgeführt. Vorliegende Richtlinien kommen nicht mehr zur Anwendung. Die Absolvierung des Qualifikationsverfahrens 2020 gilt als ordentlicher Prüfungsversuch.